

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 30.07.2019

Satzung der Stadt Minden vom 23.07.2019 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Minden (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) sowie der §§ 5 Abs. 2, 19 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW S.151), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 404), des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003 (ABl. NRW S.43) und des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (Abl. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 11.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines (Grundlagen der Beitragserhebung und Begrifflichkeiten)

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Leistungen zur Kindertagespflege wird durch die Stadt Minden ein monatlich zu zahlender öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 5 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen 1-5 zu dieser Satzung. Ergänzend sind die Richtlinien der Stadt Minden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.
- (2) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich und in den Klassen 5 und 6 der Förderschule Kuhlenkampschule wird von der Stadt Minden ein monatlich zu zahlender öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäß § 5 Abs. 2 KiBiz erhoben.

Für Ferienbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule ist ein Elternbeitrag pro gebuchter Ferienwoche zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen 6 – 11 zu dieser Satzung.

- (3) Das Schul- bzw. Kindergartenjahr dauert vom 01.08. - 31.07. eines jeden Jahres. Soweit in dieser Satzung nicht anders angegeben, gilt dieser Zeitraum auch für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 1 und 2; mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Kindertageseinrichtungen
 - (a) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch ferienbedingte Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
 - (b) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt oder zum Ende des Monats, welcher der Elternbeitragsstelle von dem Träger der Kindertageseinrichtung als Ende des Betreuungsvertrages mitgeteilt wird.
- (2) Kindertagespflege
 - (a) Bei Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme in der Tagespflegestelle. Die Beitragspflicht endet zu dem Zeitpunkt, welcher der Elternbeitragsstelle von der Fachberatungsstelle „Kindertagespflege“ als Ende des Betreuungsvertrages mitgeteilt wird.
 - (b) Die Abrechnung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege erfolgt

tagesgenau.

(3) Offene Ganztagschule

- (a) Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule hat von den Eltern schriftlich vor Schuljahresbeginn beim Träger des Offenen Ganztages an der jeweiligen Schule zu erfolgen. Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres. Die Abmeldung eines Kindes hat durch die Eltern zum Schuljahresende schriftlich bis zum 15. April des Jahres beim Träger des Offenen Ganztages zu erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung, wirkt die Anmeldung fort. Ein auch unterjähriger Schulwechsel beendet die Bindung. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.
- (b) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind abgemeldet wird oder die Schule verlässt.
- (c) Liegt keine begründete Abmeldung im Ausnahmefall vor, sind die vollen Monatsbeiträge bis zum Schuljahresende zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch ferienbedingte Schließzeiten der Schule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Bei unterjähriger Anmeldung sind Elternbeiträge für die Monate zu zahlen, in denen das Kind für den Offenen Ganztage angemeldet ist.

Für eine Ferienbetreuung ist ein Festbetrag pro gebuchter Ferienwoche zu zahlen.

- (4) Die Elternbeiträge sind bei Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Leistungen der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule jeweils monatlich im Voraus am 1. Kalendertag eines Monats fällig und bis zum 5. Kalendertag des betreffenden Monats zahlbar.
Der für die Ferienbetreuung zu zahlende Festbetrag ist sofort nach Anmeldung in einer Summe fällig und bis zum 5. Kalendertag des auf die Anmeldung für die Ferienbetreuung folgenden Monats zahlbar.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen gemäß § 2 Absatz 1 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge

zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege oder die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem Jahresbruttoeinkommen.

Die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule ist hiervon ausgenommen. Hierfür werden pauschale Beiträge erhoben.

Die Elternbeiträge richten sich in allen drei Betreuungsformen darüber hinaus nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zusätzlich nach dem Alter des Kindes. Zum 1. des Monats, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen.

- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.
- (3) Wird ein Kind bis zum 15.11. eines Jahres verbindlich für eine vorzeitige Aufnahme in die Schule angemeldet, so ist – abweichend von Absatz 2 – die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege ab Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Im Fall der tatsächlichen vorzeitigen Einschulung werden auf Antrag die Elternbeiträge für die Zeit vom 01.08. bis 30.11. des dem Schuljahr vorhergehenden Kindergartenjahres erstattet.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege ab 01.08.2019 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag erhöht sich jährlich dynamisch entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet (kaufmännische Rundung). Die Höhe der Elternbeiträge für den Zeitraum vom 01.08.2020 – 31.07.2024 ergibt sich aus den Anlagen 2-5 zu dieser Satzung.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge an der offenen Ganztagschule ab dem 01.08.2019 ergibt sich aus der Anlage 6 zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag erhöht sich jährlich dynamisch entsprechend der Erhöhung der Eigenanteile des Schulträgers gemäß Ziffer 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, sofern dadurch die jeweilige Höchstgrenze für Elternbeiträge gemäß Ziffer 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 nicht überschritten wird. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet (kaufmännische Rundung). Die Höhe der Elternbeiträge für den Zeitraum vom 01.08.2020 – 31.07.2024 ergibt sich aus den Anlagen 7 – 10

zu dieser Satzung.

Von der Dynamisierung ausgenommen ist der Elternbeitrag für eine gebuchte Ferienbetreuung. Für eine mit dem Träger des Offenen Ganztages vertraglich gebuchte Ferienbetreuung im Rahmen der offenen Ganztageschule ist von den Beitragspflichtigen zusätzlich pro gebuchte Ferienwoche ein fester Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung ergibt sich aus der Anlage 11 zu dieser Satzung.

- (6) Bei kombinierter Betreuung eines Kindes (Besuch einer Kindertageseinrichtung oder außerunterrichtliches Angebot der offenen Ganztageschule und zusätzliche Inanspruchnahme von Kindertagespflege) sind die jeweiligen Elternbeiträge in vollem Umfang zu zahlen.
- (7) Kosten für die Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür kann der Träger bzw. Leistungsanbieter der Verpflegung von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Verpflegungsentgelt verlangen.

§ 5 Buchungszeiten

- (1) Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung/ der Tagespflegeperson/ dem Träger der offenen Ganztageschule für das Kindergarten-/Schuljahr vereinbarten Buchungszeiten. Die Buchungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen sind Buchungszeiten in Höhe von 25 / 35 / 45 Wochenstunden möglich.
 - (a) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen).
 - (b) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung
 - am Vormittag mit der Möglichkeit der Rückkehr am Nachmittag ab 14:00 Uhr, längstens 7 Stunden täglich,oder
 - am Vormittag durchgehend bis 14:00 Uhr, 7 Stunden täglich.
 - (c) Die Buchung von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden, ganztägigen Besuch der Einrichtung (mit Mittagessen)

- (3) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege sind Buchungszeiten von 15 / 25 /35/ 45 Wochenstunden möglich.
- (4) Bei der Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule sind folgende Buchungszeiten möglich:
 - (a) 7:30 Uhr bis 16.00 Uhr (Regelbetreuung)
 - (b) 8:00 bis 15:00 Uhr (verkürzte Betreuung)

Eine Wechselmöglichkeit der Betreuungszeit besteht lediglich zum Beginn eines Schulhalbjahres.

- (5) Wird eine Ferienbetreuung gewählt, so sind mindestens 2 Wochen Ferienbetreuung pro Schuljahr zu buchen, maximal jedoch 5 Wochen.
- (6) Leistungen der Träger des Offenen Ganztages, die über den Umfang der in dieser Satzung geregelten Elternbeiträge hinausgehen, sind im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger möglich. Ein etwaiges zusätzliches Entgelt ist gesondert zu vereinbaren und wird allein und unmittelbar von dem jeweiligen Träger erhoben.
- (7) Näheres zu den Absätzen (2) bis (6) regelt der Träger der Kindertageseinrichtung/ des außerunterrichtlichen Angebots offener Ganztageschule bzw. die Tagespflegeperson.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (vgl. § 2) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, werden die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Entsprechendes gilt für steuerliche Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Steuerrechts und Vorsorgeaufwendungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Pflegegeld nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil oder beziehen beide Elternteile Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm oder stehen ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der bzw. der jeweiligen Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

Wenn sich das Einkommen voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten.

Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (3) Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (4) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote an der offenen Ganztagschule erfolgt zum Schuljahr 2019/2020 eine vorläufige Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung des Einkommens durch die Beitragspflichtigen. Die weiteren Inhalte des § 6 bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Beitragspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 sind für das in Vollzeitpflege nach §

33 SGB VIII betreute Kind von der Elternbeitragspflicht befreit. Die Inanspruchnahme einer gewählten Ferienbetreuung an einer offenen Ganztagschule für das in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreute Kind ist hiervon ausgenommen.

- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, nehmen Leistungen zur Kindertagespflege oder außerunterrichtliche Angebote an einer offenen Ganztagschule in der Schulträgerschaft der Stadt Minden in Anspruch und sind hierfür beitragspflichtig, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Dies gilt auch, wenn für ein nach § 33 SGB VIII in Vollzeit betreutes Kind gemäß Absatz 1 kein Beitrag zu zahlen ist.

Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50 %ige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.

- (3) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle einer Beitragsfreiheit gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 ausschließlich für ein Kind ein um 50 v. H. ermäßigter Elternbeitrag erhoben. Maßgebend ist das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag.
- (4) Wird nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen oder Kinder im Bezug von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) stehen oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, wird für den Zeitraum des Bezuges für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Leistungen zur Kindertagespflege bzw. die regelmäßige Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an einer offenen Ganztagschule kein Beitrag erhoben. Die Inanspruchnahme einer gewählten Ferienbetreuung an einer offenen Ganztagschule ist hiervon ausgenommen.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Elternbeitragsstelle der Stadt Minden bei der Aufnahme/Anmeldung und jährlich nach Erhalt des aktuellen Einkommensteuerbescheides und ggf. darüber hinaus auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Neben der Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 haben die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen sowie die Träger des Offenen Ganztages der Elternbeitragsstelle der Stadt Minden unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme/Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und -umfang, gebuchte Ferienbetreuung sowie auch die Namen und Anschriften der Eltern mitzuteilen.

§ 9 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei einer Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 8 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

Die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Elternbeiträge beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) vier Jahre.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Elternbeitragsatzung der Stadt

Minden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 26.11.2015 und die Elternbeitragssatzung für offene Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Minden vom 15.04.2014 treten mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 23.07.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung Peter Kienzle, Erster Beigeordneter

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

für den Zeitraum ab 01.08.2019

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren				Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Hortkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	54,00 €	108,00 €	119,00 €	151,00 €	26,00 €	52,00 €	57,00 €	92,00 €
bis 49.000 €	79,00 €	159,00 €	176,00 €	223,00 €	43,00 €	86,00 €	95,00 €	150,00 €
bis 61.000 €	105,00 €	210,00 €	234,00 €	297,00 €	68,00 €	135,00 €	150,00 €	232,00 €
bis 75.000 €	118,00 €	236,00 €	262,00 €	369,00 €	89,00 €	176,00 €	196,00 €	306,00 €
bis 90.000 €	135,00 €	269,00 €	299,00 €	420,00 €	115,00 €	230,00 €	255,00 €	361,00 €
über 90.000 €	145,00 €	290,00 €	323,00 €	449,00 €	125,00 €	251,00 €	279,00 €	392,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

für den Zeitraum ab 01.08.2020

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren				Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Hortkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	55,00 €	110,00 €	121,00 €	153,00 €	26,00 €	53,00 €	58,00 €	94,00 €
bis 49.000 €	80,00 €	161,00 €	178,00 €	226,00 €	43,00 €	87,00 €	96,00 €	152,00 €
bis 61.000 €	106,00 €	214,00 €	238,00 €	302,00 €	69,00 €	137,00 €	152,00 €	235,00 €
bis 75.000 €	120,00 €	240,00 €	266,00 €	375,00 €	90,00 €	178,00 €	199,00 €	311,00 €
bis 90.000 €	137,00 €	273,00 €	304,00 €	426,00 €	117,00 €	233,00 €	259,00 €	367,00 €
über 90.000 €	147,00 €	295,00 €	328,00 €	456,00 €	127,00 €	255,00 €	283,00 €	398,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 3

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

für den Zeitraum ab 01.08.2021

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren				Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Hortkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	56,00 €	111,00 €	123,00 €	155,00 €	27,00 €	53,00 €	59,00 €	95,00 €
bis 49.000 €	81,00 €	164,00 €	181,00 €	230,00 €	44,00 €	88,00 €	97,00 €	154,00 €
bis 61.000 €	108,00 €	217,00 €	241,00 €	306,00 €	70,00 €	139,00 €	154,00 €	239,00 €
bis 75.000 €	122,00 €	243,00 €	270,00 €	380,00 €	92,00 €	181,00 €	202,00 €	315,00 €
bis 90.000 €	139,00 €	277,00 €	308,00 €	433,00 €	118,00 €	237,00 €	263,00 €	372,00 €
über 90.000 €	150,00 €	299,00 €	333,00 €	463,00 €	129,00 €	259,00 €	288,00 €	404,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 4

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

für den Zeitraum ab 01.08.2022

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren				Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Hortkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	56,00 €	113,00 €	125,00 €	158,00 €	27,00 €	54,00 €	60,00 €	97,00 €
bis 49.000 €	82,00 €	166,00 €	184,00 €	233,00 €	45,00 €	89,00 €	99,00 €	157,00 €
bis 61.000 €	109,00 €	220,00 €	245,00 €	311,00 €	71,00 €	141,00 €	157,00 €	242,00 €
bis 75.000 €	124,00 €	247,00 €	274,00 €	386,00 €	93,00 €	184,00 €	205,00 €	320,00 €
bis 90.000 €	141,00 €	281,00 €	313,00 €	439,00 €	120,00 €	240,00 €	267,00 €	378,00 €
über 90.000 €	152,00 €	304,00 €	338,00 €	470,00 €	131,00 €	262,00 €	292,00 €	410,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 5

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

für den Zeitraum ab 01.08.2023

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz oder für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Kinder unter 3 Jahren				Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Hortkinder			
	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 15 Stunden/ Woche*	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	57,00 €	115,00 €	127,00 €	160,00 €	27,00 €	55,00 €	61,00 €	98,00 €
bis 49.000 €	84,00 €	168,00 €	186,00 €	237,00 €	45,00 €	91,00 €	100,00 €	159,00 €
bis 61.000 €	111,00 €	223,00 €	248,00 €	315,00 €	72,00 €	143,00 €	159,00 €	246,00 €
bis 75.000 €	125,00 €	251,00 €	278,00 €	392,00 €	94,00 €	186,00 €	208,00 €	325,00 €
bis 90.000 €	143,00 €	286,00 €	318,00 €	446,00 €	122,00 €	244,00 €	271,00 €	383,00 €
über 90.000 €	154,00 €	308,00 €	343,00 €	477,00 €	133,00 €	266,00 €	296,00 €	416,00 €

* Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Anlage 6

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote
gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung
(außerunterrichtliche Angebote an der offenen Ganztagschule)
für den Zeitraum ab 01.08.2019**

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Regelbetreuung	Verkürzte Betreuung
	(7:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	(8:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	29,00 €	23,00 €
bis 49.000 €	43,00 €	34,00 €
bis 61.000 €	57,00 €	45,00 €
bis 75.000 €	71,00 €	56,00 €
bis 90.000 €	88,00 €	69,00 €
über 90.000 €	105,00 €	83,00 €

Anlage 7

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote
gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung
(außerunterrichtliche Angebote an der offenen Ganztagschule)
für den Zeitraum ab 01.08.2020**

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Regelbetreuung	Verkürzte Betreuung
	(7:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	(8:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	30,00 €	24,00 €
bis 49.000 €	44,00 €	35,00 €
bis 61.000 €	59,00 €	46,00 €
bis 75.000 €	73,00 €	58,00 €
bis 90.000 €	91,00 €	71,00 €
über 90.000 €	108,00 €	85,00 €

Anlage 8

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote
gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung
(außerunterrichtliche Angebote an der offenen Ganztagschule)
für den Zeitraum ab 01.08.2021**

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Regelbetreuung	Verkürzte Betreuung
	(7:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	(8:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	31,00 €	25,00 €
bis 49.000 €	45,00 €	36,00 €
bis 61.000 €	61,00 €	47,00 €
bis 75.000 €	75,00 €	60,00 €
bis 90.000 €	94,00 €	73,00 €
über 90.000 €	111,00 €	88,00 €

Anlage 9

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote
gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung
(außerunterrichtliche Angebote an der offenen Ganztagschule)
für den Zeitraum ab 01.08.2022**

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Regelbetreuung	Verkürzte Betreuung
	(7:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	(8:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	32,00 €	26,00 €
bis 49.000 €	46,00 €	37,00 €
bis 61.000 €	63,00 €	48,00 €
bis 75.000 €	77,00 €	62,00 €
bis 90.000 €	97,00 €	75,00 €
über 90.000 €	114,00 €	91,00 €

Anlage 10

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote
gem. § 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung
(außerunterrichtliche Angebote an der offenen Ganztagschule)
für den Zeitraum ab 01.08.2023**

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe/ Bruttojahreseinkünfte	Regelbetreuung	Verkürzte Betreuung
	(7:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	(8:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	33,00 €	27,00 €
bis 49.000 €	47,00 €	38,00 €
bis 61.000 €	65,00 €	49,00 €
bis 75.000 €	79,00 €	64,00 €
bis 90.000 €	100,00 €	77,00 €
über 90.000 €	117,00 €	94,00 €

Anlage 11

Elternbeiträge für Ferienbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule

Für eine mit dem Träger des Offenen Ganztages vertraglich gebuchte Ferienbetreuung sind von den Beitragspflichtigen unabhängig von dem Einkommen zusätzlich pro gebuchter Ferienwoche 60 € Elternbeitrag zu zahlen.

Wird eine Ferienbetreuung gewählt, so sind mindestens 2 Wochen pro Schuljahr zu buchen, maximal 5 Wochen

Elternbeiträge für eine gebuchte Ferienbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule werden wie folgt erhoben:

Gebuchte Ferienbetreuung	Gesamtbeitrag
2 Wochen	120,00 €
3 Wochen	180,00 €
4 Wochen	240,00 €
5 Wochen	300,00 €